# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856**

18.3.1856 (No. 133)

Rarlsruhe.

Dienstag, 18. Marz.

1856.

farleruhe, 18. Marg.

Seine fonigliche hoheit der Regent find beute frub nach Roblenz abgereist, um die bevorstehenden Feiertage bafelbft gu-

### Badifcher Landtag.

V Karleruhe, 15. Marg. 39. öffentliche Sigung ber 3 meiten Rammer. (Schluß ber allgemeinen Distuffion.) Rettig anerfennt auch banfbar bas Streben ber großh. Regierung, burch gefegliche Bestimmungen über Rulturverbefferungen bie Landwirthichaft ju forbern. Gleichwohl fann er fich mit biefem Gefete nicht befreunden, und bie Berhandlungen in der Erften Rammer, fowie der vorliegende Rommif= fionsbericht batten ibn noch in feiner Ueberzeugung beftarft. Er glaubt, bas Gefet gebe über bie Bestimmungen ber Ber-faffung binaus und gebe Anlaß zu vielen Zerwurfniffen und Pladereien. Das Eigenthum fiebe unter bem Schute ber Berfaffung und gestatte nur einen Eingriff in daffelbe, wo ce bas öffentliche Bobl forbere. Dies fei aber hier nicht ber Fall. Biele Magregeln seien überdies für den Felbbau nicht wünschenswerth; man muffe ihm eine freie Entwicklung laffen. Auch halte er bas Gefen nicht für nothwendig, ba ein Beamter, ber bas Bertrauen seiner Untergebenen besige, bei Borschlägen gu Rulturverbefferungen meiftens Bebor finden werbe. Das jesige Berfahren habe ausgereicht, und er werbe baber gegen

bas Gefet ftimmen. Staatsrath Frhr. v. Wechmar fann es füglich ber Kammer felbft überlaffen, bie 3medmäßigfeit und Rothwendigfeit dieses Geseges zu beurtheilen, ba bas Geses ben von ber Rammer an die Regierung gelangenden Bunfchen und ben Beschluffen bieses Saufes vom vorigen Landtage entspreche, wo fogar ber Regierung ein Borwurf gemacht wurde, baß fie mit biefem Gesete gurudgeblieben sei. hierin sei schon bie Burgichaft zu finden, baß bas Geset nicht gegen bie Berfasfung verftofe. Wenn biefes Erfuchen wiederholt murbe, fo müßte schon das Gefühl abgehalten haben, eine solche Maß-regel zu empsehlen, welche die Berfassung verletze. Mit die-fer 3dee könne er sich aber nicht befreunden, obschon zugegeben werben fonnte, bag bas Gefes weiter gebe, als die Berfaffung, bie nur bann einen Eingriff in's Eigenthum gestatte, wenn es ber öffentliche Rugen gebiete. Diefes Gefen wolle aber wegen eines Privatvortheils einer Anzahl Eigenthumer, ober jum 3wed bes Bufammenlegens ganger Gemarfungen einen folden Eingriff gestatten. Der große Unterschied ber beiden Falle, ben ber Borredner übersehen habe, besteht aber barin, bag bie Berfaffung nur von einer Zwangsabtretung gu frembem Rugen fpreche; Diefes Gefen aber bandle von folden Fallen, wo Zemand gu feinem eigenen Bortheil beigezogen werden fonne. Wenn biefe Magregel als zwedmäßig erfannt fei, fo fonnten auch die Faftoren ber Befeggebung barüber Bestimmungen treffen; und jest gerade fei ber rechte Zeitpunft gefommen, Diese fur bie Rultur fo wichtige Menderung eintreten zu lassen, da die Ratastervermessung vor sich gehe. Das vorliegende Geset, welches den Grundsas, den die Verfassung aufstellt, anerkenne, könne also nicht die Verfassung verlegen. Schaaff v. M. schließt sich dieser Erklärung an. Eine Verlegung könne nur da stattsinden, wo gegen bestehende Ans

ordnungen verfügt werbe, und wenn ein Gefes mobifigirt werbe, fo fei bas noch feine Berfaffungeverlegung. Die Berfaffung aber befiebe in voller Kraft und Reinheit, auch wenn wir bas Gefes votiren. Unfer Land fei bauptfächlich ein

Aderbau treibendes, und durch biefes Gefet befomme bie Landwirthschaft gerade eine freiere Bewegung, da es ben grundlosen Widerspruch gegen zweckmäßige Berbesserungen be-seitige. Die Gegner werden Angesichts dieses Geseyes ihren Sigenwillen aufgeben, weil sie wissen, daß der Zwang eintreten könne. So werde das Geset vielleicht selten zur Anwendung fommen; allein die Wirfung desselben werde nicht aussbleiben. Bon einer Berletung des Eigenthums und einer etwaigen Bewältigung eines Einzelnen könne aber nicht die Rede sein, wenn eine so große Mehrheit von Eigenthumern zustimmen, und die höchste Staatsbehörde ihre Genehmigung zur Ausführung ertheilen mille.

gur Ausführung ertheilen muffe.
Sieb: Ber bie Berhandlungen in Prozeffen über Feldwege fenne, ber wiffe auch, bag Bosheit und Starrfinn oft bie

beften Borfchlage vereiteln.

Muth: Die Bebenfen bes Abg. Rettig seien burch bie Borredner gründlich widerlegt. Das Geset sei wohlthätig nicht blos für die größern, sondern auch für die fleinern Guternicht blos für die großern, sondern auch für die Kleinern Guterbesißer. Die fleinern hätten in der Regel parzellirte Güterstüde und da könne eine rechte Bebauung nicht stattsinden. Er mache aber auch darauf aufmerksam, daß solchen Berbesserungen auch oft die Ansprüche Dritter im Mege stünden, 3. B. Pfandgläubiger, die nicht recht unterrichtet seien, oder Pächter, die auf dem Pacht derselben Güter beharren. Küßwieder: Das Geset enthalte keine Berkassungs-verlezung, sonst müßte auch die Zwangsabtretung verkassungs-widtig sein. Die Zustimmung der böchken Staatsbeborde

widrig sein. Die Zustimmung der höchsten Staatsbehörde werde nur erfolgen bei evidentem Nugen und wenn zwei Orittsbeile es verlangen. Dann sei es, wie wenn die ganze Gemeinde zustimme. Der Beamte könne aber oft bei dem besten Willen nicht immer diesen Zweck erreichen, wie der Abg-Rettig meine.

Prafibent: Bur Befeitigung ber Unftanbe wegen S. 14 ber Berfaffung werbe er die Abstimmung in bas Protofoll nieberlegen laffen.

Preftinari wollte Dies eben bemerten. Das Befeg begiebe fich eigentlich nicht auf ben öffentlichen Rugen; aber barum folle man es nicht ablehnen, sondern dafür forgen, daß es verfassungegemäß zu Stande fomme.

Gerwig: Gerade die Rataftervermeffung mache bie Ginführung eines solchen Gesetes wünschenswerth, bas alle Ga-rantien enthalte, baß ber Einzelne nicht im Interesse ber All-gemeinheit überboten werbe.

Spielmann: Beim Landmann herrsche oft großes Bor-urtheil, namentlich über ben Werth seines eigenen Gutes; er

muffe manchmal jum Guten gezwungen werben, wie fich Dies bei ber Einführung mancher beffern Einrichtungen nachweisen

Rettig will die Diskuffion nicht verlängern; muffe aber einen Ort feines Bahlbezirkes wegen des Borwurfs des Unverftandes in Sous nehmen. Manche Gemeinde habe ichon um eine Gisenbahn supplizirt, und nach Erfüllung bes Wunsches fie wieder hinweggewünscht.

Der Berichterftatter faßt die Grunde der Zwedmäßig-feit und Rothwendigfeit des Geseges noch furz zusammen und empfiehlt es gur Annahme.

(Fortfegung folgt.)

(?) Pforzheim, 16. Marg. Dem Bernehmen nach ift auf Donnerftag, ben 27. Marg, bie Bahl eines zweiten Burger-meisters für hiefige Stadt anberaumt. Erfordert schon bie jegige Seelenzahl an und für sich die Kreirung der fraglichen

Stelle, fo machen bie befondern biefigen induftriellen Berbalt= niffe Dies gur noch größern Rothwendigfeit. Namentlich aber ift es munichenswerth , dem bisherigen vielverdienten Burgermeifter Grn. Berrenner Erleichterung in feinem unverhaltnigmäßig angestrengten Berufe gu verichaffen, um ibn in bie Lage ju verfegen, bem biefigen Bemeinwefen noch lange vorzustehen.

Dannheim, 16. Marg. In ben legten brei Tagen wurde vor bem Schwurgerichte eine Berhandlung gepflo= gen, welche die Aufmertfamteit bes Publifums aus allen Rlaffen in bobem Dage feffelte, und bie weiten Raume unferes Schwurgerichtsfaales ftets gefüllt erhielt. Schneibermeifter Gugen Beinrich Singenich von bier ftand unter ber Unflage, bas Berbrechen ber Falfdung öffentlicher Urfunden verübt ju haben, vor den Schranfen des Gerichts. Somobl die Perfonlichfeit bes Angeflagten, als bie Eigenthumlichfeit bes Falls waren geeignet, bas Intereffe an ber Sache rege gu machen. Singenich ift 29 Jahre alt, ein Mann von ichlanter Beftalt und angenehmen Formen bes Auftretens. Man fann von ibm fagen, bag er bie Babe, ju fprechen, in einem, inebesondere für feine Bildungestufe, ungewöhnlichen Mage befigt. Er ift verheirathet und Bater von vier Rindern. Bermögen befigt er nicht. Die Schilderungen über feinen Charafter lauten nicht gunftig. hervorzuheben ift, bag er einmal, nachdem er bereits langft verheirathet mar, Familie und Sandwerf verließ, und fich einer Gefellichaft fahrender Dufiter anichloß. Er ließ fich bamals in seinem Paffe als "Sanger und Deflama-tor" bezeichnen. In ber Gerichtosigung behauptete er, bag ibn ein Augenleiben veranlaßt habe, dem Schneibergewerbe eine Beit lang ju entfagen und fich jener Gefellichaft anguichließen.

Es trat in der Berhandlung zu Tage, daß fich Singenich bes reits auf dem Gebiete der Poefic versucht hatte. Seine Ehefrau ift die Tochter eines gewiffen, nunmehr langft verftorbenen Bilbelm Schlemmer von bier. 3m Dftober 1854 ftarb eine gewiffe Frau v. Schweidhardt, geborne Schlemmer, in bem allgemeinen Kranfenhause biefiger Stadt. Sie war die Bittwe bes bereits im Jahr 1815 verftorbenen Medizinalrathe Rarl Mug. v. Schweidhardt. Der Nachlaß ber Frau v. Schweidhardt, welche mehrere Monate vor ihrem Tobe entmundigt worden war, war überichuldet. Da indeffen alsbald bie Unficht rege wurde, bag ein Rechtsgeschaft, welches fie im Jahr 1835 mit einem biefigen Privatmanne abgeichloffen hatte und welches theilweife eine Schenfung umfaßte, angefochten und in Diefer Beife eine Erbmaffe geschaffen werden fonne, fo melbete fich die babier wohnende Bittme des Gartners Benedift Beer, Ratharine, geb. Schlemmer, Die Schwefter bes Batere ber Singenich'ichen Chefrau, als Erbin. Es war nun aber für biefe Person schwierig, ibre - febr entfernte - Bermandtschaft mit Frau v. Schweidhardt nachzuweisen. Um ber Beifchaffung ber nothigen nachweise halber feste fie fich mit Singenich in Berbindung. Beibe erhoben gemeinfam eine Reibe von Rirchenbuchsauszugen bei ber hiefigen obern fatholifden Pfarrei. Ebenso erhob Singenich solche Auszüge in Sobernheim bei Kreugnach. Alle Papiere, beren Inhalt theilweise in lateinischer Sprache abgefaßt war, wurden bem großh. Amterevisorate vorgelegt, welches bie Anspruche ber Ratharine Beer für nachgewiesen erachtete. Ingwischen hatte der ermahnte Privatmann mit der Beer einen Bergleich abgeichloffen, bem gufolge Lettere, falls fie fich als einzige Inteftaterbin der Schweichardt ausweisen wurde, die Summe von 3000 fl. erhalten sollte. Es war nun auf dem Punfte, daß diese Summe ausgezahlt werden sollte, als eine andere Interessentin, die Wittwe des Kreisrichters Brud in Mainz, Anna, geborne v. Schlemmer, welche bestritt, bag die Beer bie einzige Intestaterbin ber Schweichardt fei, Die richterliche Beidlagnahme auf bie gedachte Gumme erwirfte. Bu bemerfen ift, daß die Familie Schlemmer aus Gobernheim ftammte, und daß diefelbe eine Reihe febr vermöglicher und angefebener Mitglieder, die fich jum Theil im durpfalgifden Staatsbienfte befanden, umfaßte.

Der Streit zwischen Brud und Beer führte barauf, baß zwei der Urfunden, welche Seitens der Beer vorgelegt iborden waren, verfalicht feien. Die Geburtsurfunde bes angeblichen Grofvaters ber Beer war fo verfalicht, bag bie Jahrzahl 1759 in 1739 verwandelt worden war; Die Geburtourfunde bes Baters ber Beer bagegen fo, bag bie Jahrgahl 1755 in 1758 verandert worden mar. Der Grogvater ber Beer hatte

Rarl Joseph Schlemmer geheißen. Er war in Birklichteit im Jahr 1727 geboren. Der Zwed ber Falfchung ging nun ba-bin, einen andern Rarl Joseph Schlemmer, welcher ohne allen Zweifel ber Dheim der Erblafferin Schweichardt gemes fen und im Jahr 1759 geboren mar, ale ben Grofvater ber Beer erscheinen zu laffen. Dag nämlich ber mahre Grofvater ber Beer mit ber Schweidhardt verwandt gemefen, ließ fich nicht barthun. Um nun ben im Jahr 1759 gebornen Rarl Joseph Schlemmer ale ben Grofvater ber Beer barftellen gu fonnen, mußte man, ba ja ber Bater ber Beer ichon im Jahr 1755 geboren war, fene beiden Bablenveranderungen eintreten laffen. Go lagen bann boch zwischen der Geburt bes Baters und ber bes Sohnes ungefahr 19 Jahre. Der Falfchung war Singenich, der bie ganze Sache betrieben und bem die Bittwe Beer für feine Mubewaltung Die Salfte ber ju erringenden Erbicaft zugesagt batte, angeschutbigt. Er feste, wie in ber Boruntersuchung, so auch im Laufe ber schwurgerichtlichen Berhandlung, Der Anschuldigung ben entschiedenften Biberfpruch entgegen, und vertheibigte fich in einer außerft gewand= ten Beife. Direfte entscheidende Beweise lagen gegen ibn nicht vor. Dagegen war bie Bahl ber gegen ibn sprechenben Ingichten und Bermuthungen groß. Die Lage ber Sache bot den Bortragen ber Staatsbehorde und der Bertheidigung ein weites und icones Feld. Es war die Borlefung einer Menge von Urfunden nothig, welcher Umftand Die Berhandlung verlangerte. Auch waren mehr als 30 Beugen und einige Sach= verftanbige zu vernehmen. Die Beugenvernehmungen nahmen viel Beit in Unfpruch, ba ber Ungeflagte faft nach jeber eingelnen Beugeneinvernahme die Ausfage bes Beugen von feiner Seite beleuchtete.

Der Babripruch ber Gefdwornen, welcher nach furger Berathung abgegeben murbe, lautete auf Soulbig. Singenich wurde zu Buchthausftrafe von 33/4 Jahren oder 21/2 3ah= ren in Einzelhaft, fowie zu Gelbftrafe von 400 fl. verurtheilt. Die Berhandlung wurde von bem großh. Sofgerichts-Rath Stempf als Praficenten geleitet. Der Staatsanwalt, Sof= gerichts-Rath Dr. Rogbirt, vertrat Die Staatsbeborbe. Dbergerichtsabvofat Dr. Bertheau fuhrte bie Berthei-

\* Freiburg, 16. Marz. Geftern wurde Johann Maier von Schallftabt wegen Tobtung, verübt ju Fohrenfchallftabt am 26. Dez. v. J. an Chr. Mad von Mußbach, von bem Schwurgerichtshofe gu 12fabriger Buchthausftrafe verurtheilt.

Hus Babern, 15. Marg. Das Regierungeblatt von beute enthalt eine Befanntmachung, ber zufolge bas unterm 25. Des. 1854 erlaffene Berbot ber Aussuhr von Pferden über bie außere Bollgrenze (gegen bas Bollvereins-Musland) mit bem 20. b. M. außer Birffamfeit gefest wirb.

Berlin , 15. Marg. Der "Staatsanzeiger" macht beute offigiell befannt, bag Ge. Maf. ber Ronig Die Berwaltung ber Stelle bes Polizeiprafidenten der Saupt- und Refidengftadt Berlin bem Dberregierungerath und Dirigenten ber Abtheilung bes Innern ber fonigl. Regierung ju Liegnis, Frbrn. v. 3eblis-Reufird, übertragen bat. Der Graf Taczanowsfi auf Taczanowo ift von bem Ronige gum Mitglied bes Saufes berufen worden. - Pring Friedrich Bil= beim reist, foweit bis jest bestimmt, am nachften Dienstag nach Robleng und wird bafelbft ber Feier bes Geburtofeftes feines erlauchten Baters beiwohnen.

Berlin, 16. Marg. Die Zeitungen bringen noch fort-während Mittheilungen über Die unselige Duellgeschichte. Dffigielles ift indeffen, außer ber unten folgenden Erflarung bes Staatsanwalts Rorner vom 15. b., nichts befannt geworsben. Bas bas veranlaffende Motiv anlangt, fo fann bie Angabe als eine ziemlich feststehenbe angesehen werben: baß Br. v. Sindelben, wegen bes Ginschreitens gegen ben Jodey-flubb von Brn. v. Rochow gur Rebe gestellt, baffelbe vertraulich als auf fonigl. Befehl erfolgt bezeichnete; bag er aber auf bas Berlangen, biefe Behauptung in amtlicher Beife zu wiederholen, Diefelbe gurudnahm, worauf ibm bann ber Borwurf bes "Lugens" gemacht und eine bezügliche Befcmerbe bei bem Minifter bes Innern erhoben und noch weis ter binauf erhoben worden fei. In legter Begiebung ift bie fon ermahnte Rorner'fche Erflarung gu vergleichen, Die übrigens mit einer andern, in mehreren Berliner Blattern erfchienenen und beghalb für halbamtlich gehaltenen Rotig (f. Rarler. 3tg. Rr. 129) nicht febr harmonirt. Diefelbe lautet im Be-

2m 28. Febr. ericbien, anscheinend in einer Privatangelegenheit, in ber Bohnung bes Unterzeichneten eine bem frn. v. |Rocom - Pleffom befreundete Perfon. Diefe führte bochft verlepende Reben gegen ben forn. v. Din delben und legte bem Unterzeichneten Abidriften von Schriftfluden vor, welche angeblich von bem orn. v. Rochow-Pleffom berrührten, und bie ichwerften Beleidigungen gegen ben orn. v. Dindelbey enthielten. Der Unterzeichnete erffarte fofort, bag er die Berbreitung berartiger Angriffe gegen einen fo bochgestellten befreundeten Staatsbeamten nicht bulben fonne, und bag er fich verpflichtet fuble, von folder Anzeige zu machen. Es wurde hierauf erwiedert , bag nicht nur hiergegen Richts einzuwenden fei, fonbern vielmehr bem Unterzeichneten jebe beliebige Magregel anbeimgeftellt bleibe, ba eine Berbeimlichung ber betreffenden Schriftflude teineswege beabfichtigt werbe. Mis ber Unterzeichnete bemgemäß bem orn. v. hindelben am 1. Marg von bem Sachverftanbniffe Mittheilung machte, ergab es fic, bag biefer Goldes icon feit mehreren Tagen anderweitig erfahren hatte, und machte Gr. v. hindelben bei biefer Gelegenheit Meußerungen, aus benen fich ber Berbacht ergab, bag berfelbe entfoloffen fei, von ben bei ber Gache betheiligten Perfonen perfonliche Genugthung ju forbern. Dbwohl ber Unterzeichnete bamals gar nicht an ben Ernft eines folden Entichluffes glauben tonnte, fo bielt berfelbe fich boch verpflichtet, Ge. Daj. ben Ronig auf Die bevorftebenbe Gefahr perfonlich aufmertfam ju machen. Des Konigs Majeftat ertlarten fich fofort entichieden gegen ben beabfichtigten 3meifampf, und befahlen bem Unterzeichneten, fo ichleunig, ale nur irgend möglich, alle Materialien gufammen gu bringen, welche nothig waren, bie Gache grundlich ju untersuchen und in einer beibe Theile befriedigenden Beife gu erledigen. Diefem Befehle Gr. Daj. bes Konigs ift ber Unterzeichnete ohne ben geringften Zeitverluft und mit bem allergrößten Gifer nachgetommen. Auf besonbern Befehl Gr. Daj. bes Ronigs mußte ber Unterzeichnete fogar noch in ber Racht vom 6. jum 7. b. DR. eine Reife nach Schleffen unternehmen, um eine bei ber Sache betheiligte Person prototollarifc gu vernehmen. Dbwohl ber Unterzeichnete biefe Reise und ben 3med berfelben bem Drn. v. hindelben ausbrudlich angezeigt, fo ließ berfelbe bas Duell bennoch mit einer fo ungludlichen Gile und Beimlichteit vor fich geben, bag leiber alle gur Berhütung beffelben aufgewendeten Bemühungen nichtig gewesen find. Huch feiner amtlichen Umgebung und feiner Familie bat Dr. v. Sindelben bie von ihm gebegten Abfichten zu verheimlichen gewußt. Rur ein einziger Polizeibeamter icheint von bem Duell und ber Stunde, ju melder baffelbe ftattfinden follte, vorber untertichtet gemefen gu fein.

Rach ber "Gerichtszeitung" hatte, außer zum 10., fr. v. Hindelden auch noch zum 13. und 14. zwei weitere Geraussforderungen ergeben lassen. Ja, die Geforderten haben (nach demselben Blatte) um die Ehre des ersten Duells geloost, und Rochow ift ausgeloost worden. Der blutige Ernst der ganzen Affaire tritt dadurch noch deutlicher hervor. Einen Sühnesversuch, der auf Rochow's Berlangen gemacht sein soll, hat Hindelden zurückgewiesen, und als ihm darauf geantwortet worden, er möge bedenken, "daß ein Rochow nur die strengsten Bedingungen für den Kampf vorschlagen dürse, und nicht zum Spaß auf dem Kampsplag erscheine", so ist Dies dem Berstorbenen "aus der Seele gesprochen" gewesen.

Beimar, 15. Marg. Die hiefige Zeitung veröffentlicht folgenbes Bulletin:

Se. R. Dob. ber Großbergog find vorgestern an einem rheumatischen Fieber erfrantt. Die vergangene Racht war sehr unruhig und großentheils schlaflos; boch geht es diesen Morgen, nachdem ber Schweiß eingetreten, ruhiger. Dr. Duschte.

Schwerin, 14. Marg (Rob. C.). Am heutigen Tage ift eine neue Berordnung jum Schus wider ben Digbrauch ber Preffe, vom 4. Marg 1856, erschienen.

#### Franfreich.

† Paris, 17. März. Der "Moniteur" bringt heute eine Reihe offizieller Mittheilungen über die Geburt des fais. Prinzen und was damit zusammenhängt. "Seit der Mitte der vorigen Nacht — sagt derselbe — empfand die Kaiserin die ersten Wehen; sie dauerten in regelmäßiger Beise die zum Augenblict der glücklichen Riederkunft Ihrer Majestat sort. Der Kaiser, welcher sich bei den ersten Anzeichen einer nahen Entbindung zur Kaiserin begeben hatte, hat Ihrer Majestat die rührendste Theilnahme erwiesen. Bei der Kaiserin befand sich ihre Mutter, dann die Großmeisterin des Hauses, Prinzessin von Esling, die Gouvernante der kaise, die Bittwe des Admirals Bruat, und die Ehrendame, Herzogin von Bassano.

3m Augenblid ber großen Beben wurben bie von bem Raifer ernannten Beugen, ber Pring Rapoleon und ber Pring Lucian Murat, fowie ber Staatsminifter und der Großflegelbemab= rer in das Bimmer Ihrer Majeftat eingeführt. Sogleich nach ber Entbindung wurde bas Rind durch Mad. Bruat bem Raifer, ber Raiferin, ben Pringen Rapoleon und Lucian Durat, fowie dem Staatsminifter und Groffiegelbemabrer über= reicht. Darauf murde ein Protofoll über die Geburt in Die Civilftanderegifter ber faif. Familie burch ben Staatsminifter, nebft bem Prafibenten bes Staatsrathes, bem Art. 8 des Se= natstonfulte vom 25. Dez. 1852 und bem Art. 13 bes faif. Statute vom 21. Juni 1853 entsprechend, niedergelegt. Der faif. Pring erhielt die Ramen: Rapoleon, Gugen (nach ber Pathin Gugenie, Ronigin von Schweden und Rorwegen), Lubwig, Johann, Joseph (nach dem Pathen Johann [Maria] 30= feph v. Maftai, bem Familiennamen bes Papftes). Am Morgen wurde die Großmeifterin des Saufes von dem Raifer beauftragt, bie Pringen und Pringeffinnen ber faif. Familie, Die Ditglieder ber Familie bes Raifers mit Sofrang, Die Großoffi= giere ber Rrone, die Minifter, und den Prafibenten bes Staats= rathe, die Maricalle, Die Admirale, den Groffangler der Sprenlegion, ben Gouverneur der Invaliden, ben Dberbefehlehaber ber Rationalgarden ber Seine , ben Beneraltommanbanten ber faif. Barbe, ben Generalabjutanten bes Pallaftes, Die Offiziere und Damen ber Saufer 33. Majeftaten, Die in ben Tuilerienpallaft geeilt und bort bis gur Entbindung ber Raiferin geblieben maren , von ber Beburt bes faif. Pringen in Renntniß gu fegen. Der Senat, ber Befeggebenbe Rorper, und ber Munigipalrath von Paris wurden am Morgen benachrichtigt und versammelten fich fofort in ihren Gigungelofalen. Ordonnangoffiziere batten ihnen alsbald nach ber Beburt bes faif. Pringen biefe nachricht auf Befehl bes Raifers überbracht. Diefen Morgen 6 Uhr hat eine Galve von 101 Ranonenschuffen ber Bevolferung Diefes große Ereigniß ange-

Die Taufe (bie sog. Nothtaufe, zu unterscheiden von ber feierlichen Taufe, die erft nach einiger Zeit stattfinden wird,) wurde heute nach der h. Messe in der Tuileriensapelle durch den ersten Almosenier des Kaisers, dem Bischof von Nanzig, unter entsprechenden Feierlichseiten (worüber der "Moniteur" ebenfalls aussührlich berichtet) vollzogen.

Der Zuftand der Raiserin ift nach den Bulletins von gestern "fortwährend befriedigend". Die Gefundheit des fais. Prinsen "läßt nichts zu wunschen übrig".

Der Kaiser hat aus Anlag der Geburt des fais. Prinzen 100,000 Fr. auf die Zi villist e angewiesen, die an die Wohlstägseitsanstalten in den Haupstädten, wo Krondomänen liegen, vertheilt werden sollen. Aus dem gleichen Anlaß hat er aus der Zivilliste se 10,000 Fr. angewiesen für die Unterstügungskassen der Dichter und Romponisten, der Schristseller, der Gesellschaft der dramatischen Künstler, der Gesellschaft der musikalischen Künstler, der Gesellschaft der musikalischen Künstler, der Gesellschaft der industriellen Künstler, also im Gesammtbetrag 60,000 Fr. Ferner hat der Kaiser beschlossen, daß er und die Kaiserin Pathenstelle bei allen legitimen, am 16. März in Frankreich gebornen Kindern übernehmen. Dem Hebarzt Ihrer Maseistät, Hrn. Paul Dudois, wurde das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion versliehen.

Der Pring Berome befindet fich in fortidreitender Befferung.

- \*\* Baris, 17. Marz. Sr. v. Manteuffel ift gestern Rachmittag 3½ Uhr im preußischen Gesandtschaftsbotel einsgetroffen. Sein Gefolge ist am Abend angesommen. Borfe: Benig Geschäft; fleine Baise; 3proz. 73.05.
- \* Marfeille, 15. Marz. (Tel. Dep.) Der Getreibe= marft zeigt fortwährend Tendenz zum Fallen. Der heftoliter wurde zu 27 Fr. verfauft. (Afrifanisches Getreibe fant
  um 1 Fr. per 16 Defalitres.)

Berautwortlicher Rebafteur : Dr. 3. Derm. Kroenlein.

Milgemeines Liederfest des schwäbischen Sängerbundes zu Ludwigsburg

Die Feier beginnt am Pfingsteft nach dem Mittagsgottesdienste (3 Uhr) mit Empfang und Begrüßung der Gäste; hierauf folgt das Bettsingen und nach demselden gesellige Unterhaltung.

Am Pfingstmontag if Morgens um 7 Uhr Festzug zur Hufführung; um hald 10 Uhr religiöse Feier; nach derselben um hald 11 Uhr Festzug zur Aupfahrung; um hald 10 Uhr religiöse seier; nach derselben um hald 11 Uhr Festzug zur Aufführung der gemeinsamen Shöre (im Schosbos); Nachmittags Preisverteilung und gesellige Unterhaltung.

Bei dem Gottesdienste wird von allen Bereinen gemeinschaftlich gesungen: Nr. 26 und 30 aus der Liedersammlung des schwäbischen Sängerbundes.

Bei der Hauptaussührung: Nr. 14, 22, 27, 35, 43, 47.

Bei der Preisvertheilung: Rr. 37, 44.

Die einzelnen Stimmen à 15 fr., die Partitur à 57 fr. sind von dem Ausschuß des schwäbischen Sängerbundes in Stuttgart zu beziehen.

Die Anmeldungen zur Theilnahme wollen gefälligst die spätestens zum 15. April gemacht werden, und zwar die der Betheiligung am Feste dem Ausschuß für das Liederses in Ludwigsburg, die sür das Wettsüngen dem Ausschuß des schwäbischen Sängerbundes in Stuttgart.

Freunde des Bolfsgesanges werden freundlicht ersucht, das Wettsingen durch Stiftung von Ehrengaben zu unterführen.

Die freundliche Erinnerung, in welcher das allgemeine Liedersest, das 1841 hier geseiert wurde, in der Passe und Sanges einer Einendliche Erinnerung, in welcher das allgemeine Liedersest, das 1841 hier geseiert wurde, in der Passe und Sanges der Versellen das Bettsüngen durch Stiftung von an Pfingften den 11. und 12. Mai 1856.

Die freundliche Erinnerung, in welcher bas allgemeine Lieberfest, bas 1841 bier gefeiert wurde, in der Rabe und Ferne lebt, die schönen Festlokale, die günstige Lage bes Festortes an der Eisenbahn lassen hossen, daß unsere Einladung zur Beibeiligung am Feste die erwünschte Aufnahme sinde, und daß nicht nur die schwädischen Lieberstänze, sondern auch die der Kachbarlander, und überhaupt die Sänger beutscher Junge sich zahlreich an unserem Feste betheiligen werden.

Stuttgart und Ludwigsburg, im März 1856.

Der Ausschuß bes schwädischen

Der Ausschuß bes schwädischen

Sängerbundes.

Gangerbundes. Borftanb: Korneftor Dr. R. Pfaff. Schriftführer: Dr. Otto Elben. ju Lubwigeburg. Borftand: Schwent, Professor. Schriftführer: Milg, Gerichteattuar.

Lebelingsgesuch. B.875. Gin mit ben nothigen Bor-fenntniffen ausgerufteter junger Mann fann in eine Tuch- und Mobewaarenhandlung ale Lehrling eintreten. Schrift-liche franco Offerten, unter Chiffre B.874., beforgt bie Expedition biefes Blattes.

B.734. Mannheim. Abothefezu ver: faufen.

In einer der größten Städte bes Großherzogthums Baden ift eine

frequente Apothefe wegen Familien= verhältniffen zu verfaufen. Das Rabere gu erfragen bei Grn. Baffermann & Berrichel, Mates rialiften in Mannheim.

B.851. Stuttgart. Pferdemarkt. Inbem ber Stuttgarter Pferbe-marft, welcher zwei Tage mabrt

und in diesem Jahre Montag, den 14. Apris, beginnt, hiemit in Erinnerung gedracht wird, ist wieder die diesem Markte ein besonderes Interest verleihende Bemerkung zu machen, daß zur Zeit desselben aus den Konigl. Stallungen und Gestüten eine Anzahl der edessen Pferde zum Berkauf gebracht werden wird. Den 13. März 1856. Gemeinberath.

B.848. Rr. 181. Rippolbeau, Amte Bolfach.

Holzversteigerung. Mus ber biefigen Pfarr - und Rirchenfondemal-

Mittwoch, ben 2. April b. 3., Bormittags 11 Ubr, 250 Stamme (circa 18,000 Aubiffuß) icones Rlog- und Sagbolz auf bem Stock an ben Meifibietenben verfleigert werben. Busammentunft bei Gregor Somit gu Zwie-

Rippolbsau, Amte Bolfach, ben 13. März 1856. Der Stiftungevorftand : Ferb. Behringer, Pfrowfr. vdt. Baur.

n. 14 131/4 P. 123/4 G.

Frankfurter Börsenzettel nach dem Kursblatt des Wechselmakler-Syndikats. Montag, 17. März. Anlehens-Loose. 1854 110<sup>7</sup>/<sub>8</sub> P. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> G. Pr.-A. 114 bez. u. G.

Staatspapiere.						Ame
						Oest. 500 fl. b. F
2000	Lambert Contract	Per comptant.	10110	avol Obligat	1013/4 P.	" 250·fl. "
Destr.	50/0 M. i. S. b. R.	891/2 G.	G. HSS.	41/20/0 Obligat.	005/ P	" 250 П. "
"	150/ do holl St.	1891/3 tr.	72	40/0 do. bei Roth. 31/20/0 ditto	9217. P	31/20/0 Preuss.
"	50/ do. 1852 i. Lst.	893/4 P. 89 G.	27	5% Obl. bei Roth.	1011/2 P.	Mailand-Como
0.73	50/. Lb. i. S. b. R.	190 /2 P.		4º/o . ditto	991/4 P. 983/4 G.	Badische 50-fl
* ***	150/ Mte C. 1. S. L. M.	183 tr.	99	21/0/ Ohl ditto	895/8 P.	35-11
**	50/ NAnl. v. 1854	851/2, 3/8, 3/8 3/4 DEZ.	will et	31/20/0 Obl. ditto 31/20/0 Obligat.	921/2 P.	Kurh. 40 ThI
	50 Met Ohl.	1841/4 G.	FINIC.	30% ditto	85 P.	G. Hess. 50-fl
7	150/a do. 1851 S. A.	241 6	Buggl	41/20/6 i. L. fl. 12 b.E		, 25-fl Nass. 25-flL.
**	150/do. 1852 C. D.K.	184 /2 U.	Magar.	40/0 i. R. fl. 2 b. H	-tare many .com	Hamb. in Th. à
**	41/20/0 MetObl.	76'/2 P. 18 G.	35	40/0 ,, , b. St	The State of the S	SchmbLipp. 2
**	4º/0 ditto	683/4 G.	Polen	40 a fl. 500 Partiale	e 86 G.	Sard. Fr. 36 b.
**	30/0 ditto 21/20/0 ditto	101/2 G.	Span	130% inland. Schuld	1401/8 6.	21/2 Lutt. Pr0
- 11	21/20/0 ditto	17 G.	PROG. 8751	11/40/0 ditto.	25 2, 1/16 Dez.	Vereins-Loose
12	10/0 ditto		Port.	30/0 Obligationen	471/2 G.	TCTCHIS EGGGG
19	41/20/0 Bethm. Obl	TO THE REAL PROPERTY.	Holld.	40/a Certificate	93 G.	Weel
. "	at 0/ Staatesch	871/ G	"	31/20/0 Synd.	The second of the second of	Amsterdam
Preus	$3^{1/20/0}_{20/0}$ Staatssch. $4^{1/20/0}_{20/0}$ 0. b. Roth.	1013/. G.	AL QUIL	21/20/0 Integr.	623/4 G.	Augsburg
"	40/0 ditto	991/2 P	Belg.	41/2% 0.1 Fr. 28 kr	97 P. Home phulled	Berlin
Person	En/O 2 Emice h P	1011/ P 1/ G.	1 3000	4º/o ditto		Bremen
	141/.0/. 00.	100 G.		21/20/0 do. bei Roth	553/4 P.	Cöln
**	140/2 do	951/8 P.	Sard.	5%0.b.R.i.L.28kr	1921/4 6.	Hamburg
7	40/0 Ablös,-R. do	951/4 P. Handard Black	**	50/00b bei Hambre	0 90 6.	Leipzig
	31/20/0 do.	871/4 P.	20	3º/00.b.R.i.L.28kr	. 57'/4 d.	London
Wrtg.	41/20/0 Obl. b. R.	1021/4 P.	Tosk.	5% O. C. b. Goldsch	101/8 6.	Lyen
mr.y.	31/20/0 ditto	89 P.		50/0 Ob. bei Bastog	571/ C	Mailand
Bades	2 50/0 Oblig.	DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF	1.7	30% Obl. bei Roths	1111/ P. 111 G.	Paris
	41/20/a ditto	1013/4 G.	N.Am.	60/a St. Dll. 21/2 fl 70/6 St. Ls. Cy. Bds	1971/ G	Triest
- 1	31/20/2 do. v. 184	2 88 / 6 6	"	60 ditto	80 P.	Wien
Kurh.	41/20/0 Obl. b. Roth	1. 1011/2 G.	17	6º/o ditto 6º/o S. Louis City		Disconto
1000	and the same of the same of	annelly one the approprie	10000	o in St Louis City	1011	

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl., 334 G. Frankf.-Han. Eisenb.-Akt. 80<sup>1</sup>/<sub>2</sub> P. Livorno-Florenz-Eis.- Akt. 83<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, 83, <sup>1</sup>/<sub>8</sub>, 83 bez. u. G. Siena-Empoli-A Lire 24kr. Oesterr. Nat.-Bank-Aktien 1290-98-97 bez. u. G. Oesterr. Nat.- Bank-Aktien | 1290-98-97 bez. u, b. ditto Inter.-Schein à fl. 840 | 398-400 bez. |
Oest. Creditbank-Aktien. | 212-18-17 bez. |
Bayr. Bankaktien à 500 fl. | 790 P. |
Darmst. Bank-A. à 250 fl. | 376, 75, 73, 71 bez. |
Weim. B.-A. à 100 Rthlr. | 1201/2 P. |
Frankfurter do. à 500 fl. | 1227/6 P. 1/2 G. |
Frankf. Dampfschl.-A. b. R. | 86 P. |
Dautsche Phänix-Aktien | 141 fg. | 3º Pr.O.d.Oest.St.E B.Ges. Weim. B.-A. à 100 Rthir. Frankfurter do. à 500 fl.  $122^7/8$  P.  $^1/2$  G. Frankf. Dampfschi.-A. b. R. Deutsche Phönix-Aktien. 141 G. 1bei Bethm.

0 B. 13 18 / 4 F. 12 / 4 C. 16. 17 1/8 G. 17 1/8 G. 113 1/2 F. 1. L. b. Rt. 31 1/8 G. 113 1/2 F. 1. b. Rtb. 31 1/4 G. 105 kg. 68 1/4 G. 105 kr.  $68^{1}/_{2}$  G. 25 Thir.  $30^{1}/_{4}$  P. Bethm.  $42^{3}/_{4}$  G. 0. b. G.  $32^{1}/_{2}$  P. e à 10 fl.  $|9^{3}/_{8}$  G. hsel-Kurse. k. S. 1001/2 B. 1/4 G. 120 G. 105<sup>3</sup>/<sub>8</sub> B. 96<sup>1</sup>/<sub>2</sub> G. 105<sup>3</sup>/<sub>4</sub> B. 105 G. 89<sup>1</sup>/<sub>4</sub> B. 89 G. 105<sup>1</sup>/<sub>8</sub> G. 120<sup>1</sup>/<sub>2</sub> G. 1013/8 G. 945/8 G.

118 bez. 9 55-56 9 49-50 5 35-36 9 26-27 ditto Preuss. Holl. fl. 10 Stücke 20-Frankenstücke 11 52-54 Engl. Sovereigns Gold al Marco 379-81 Preuss. Thaler ", 2 20<sup>3</sup>/<sub>4</sub>-21<sup>1</sup>/<sub>4</sub> ", 24:26-30 ", 1 45-<sup>1</sup>/<sub>4</sub> ", 1 43<sup>1</sup>/<sub>4</sub> 6. 5-Franken-Thaler Hochhaltig Silber Preuss. Cass.-Sch. Divers. Cass.-Anw.

Dollars in Gold

Drud ber G. Braun'fden Dofbudbruderei.